

bloss faktischer Vorteile zu vergüten sei, sofern nur nach Lage der Dinge ohne das Dazwischentreten der Zwangsenteignung eine begründete Aussicht auf den Fortbestand des bisherigen Zustandes vorhanden war ; » v. aussi SCHELCHER, Die Rechtswirkungen der Enteignung p. 259 et suiv. ; RO 31 II p. 3 consid. 2, p. 368 ; 33 II p. 215). En l'espèce, cette solution se justifie d'autant mieux que, si le propriétaire avait conservé lui-même l'exploitation du chantier, il serait fondé à réclamer une indemnité pour le transfert et qu'il peut être indifférent aux Chemins de fer fédéraux de payer cette indemnité au locataire plutôt qu'au propriétaire puisque de toute façon ils devraient réparer le dommage.

3. — (Montant de l'indemnité.)

Le Tribunal fédéral prononce :

Le prononcé ci-dessus transcrit de la Délégation du Tribunal fédéral est érigé en arrêt définitif et exécutoire tant sur le fond qu'en ce qui concerne les frais d'instruction et les dépens.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ

(RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI

(DÉNI DE JUSTICE)

51. Auszug aus dem Urteil vom 21. November 1925 i. S. Schrogenberger gegen Kantonsgericht St. Gallen.

Die Frage, in welcher Form der Entscheid der unteren Nachlassbehörde über Bestätigung oder Verwerfung des Nachlassvertrages den Parteien zu eröffnen ist, ob die mündliche Verkündung des Dispositivs am Verhandlungstage genügt oder eine schriftliche Mitteilung des Dispositivs oder vollständigen Entscheides nötig ist, wird durch das kantonale Recht beherrscht. Angeblich willkürliche Missachtung desselben durch die Annahme der ersten Lösung für den Kanton St. Gallen.

Das Gesetz betreffend die Zivilrechtspflege für den Kanton St. Gallen vom 31. Mai 1900 bestimmt im « I. Abschnitt Allgemeiner Teil, 12 Inhalt und Mitteilung der Erkenntnisse und Verfügungen » unter

« § 118. Alle Erkenntnisse sind den anwesenden Parteien mündlich, den abwesenden schriftlich mitzuteilen. Wenn den anwesenden Parteien ein Erkenntnis ohne Erwägungsgründe eröffnet wird, so muss ihnen das vollständige Erkenntnis schriftlich zugestellt werden, sofern hierauf nicht ausdrücklich verzichtet wird. »

Art. 21 des kantonalen EG zum SchKG vom 23. September 1911 lautet : « Die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Zivilrechtspflege finden auf die in diesem

Gesetze vorgesehenen gerichtlichen Verfahren sachgemässe Anwendung, soweit nicht im Bundesgesetz oder in diesem Gesetze selbst eine Abweichung vorgesehen ist.»

In einer Nachlassvertragssache trat das st. gallische Kantonsgericht als obere Nachlassbehörde auf die Weiterziehung des erstinstanzlichen Entscheides nach Art. 307 SchKG durch einen Gläubiger, der sich der Genehmigung des Nachlassvertrages vor der unteren Nachlassbehörde (Bezirksgericht) rechtzeitig durch schriftliche Eingabe widersetzt hatte, wegen Verspätung nicht ein. Es vertrat die Auffassung, dass für den Beginn der Weiterziehungsfrist gegenüber den Gläubigern, auch den zur erstinstanzlichen Verhandlung nicht erschienenen, die mündliche Verkündung des Dispositives am Verhandlungstage genügen müsse und ein Anspruch darauf, dass die Frist erst von der schriftlichen Mitteilung des vollständigen motivierten Erkenntnisses berechnet werden dürfe, aus Art. 21 EG zum SchKG nicht hergeleitet werden könne.

Einen dagegen erhobenen staatsrechtlichen Rekurs wegen Verletzung von Art. 4 BV (Willkür und Missachtung klaren Rechts) hat das Bundesgericht abgewiesen.

Gründe :

Gleich der Bezeichnung der in Nachlassvertragssachen zuständigen Behörden (Art. 23 Ziff. 3 SchKG), ist auch die Ordnung des Verfahrens vor diesen Behörden grundsätzlich Sache der kantonalen Gesetzgebung, soweit nicht das Bundesrecht in einzelnen Beziehungen darüber besondere Vorschriften aufstellt. Als eine solche der kantonalrechtlichen Ordnung anheimgegebene Frage erscheint es, wie das Bundesgericht schon in dem Urteile in Sachen Schönenberger gegen Appenzell A.-Rh. vom 22. März 1924 (nicht veröffentlicht) ausgesprochen hat, insbesondere auch, in welcher Form der Entscheid der

Nachlassbehörde über die Bestätigung oder Verwerfung des Nachlassvertrages den Beteiligten zu eröffnen ist, um die Weiterziehungsfrist des Art. 307 SchKG in Bewegung zu setzen, ob dazu die mündliche Verkündung am Verhandlungstage genügt oder eine schriftliche Mitteilung, sei es der vollständigen motivierten Entscheidung oder doch wenigstens des Dispositives erforderlich ist. Eine kantonale Bestimmung, welche das letztere auch für das Nachlassvertragsverfahren ausdrücklich vorschreiben würde, hat der Rekurrent nicht anzuführen vermocht. Die Tatsache aber, dass die st. gallische Zivilprozessordnung für die unter sie fallenden Streitsachen die Rechtsmittelfristen gegenüber abwesenden Parteien und ebenso gegenüber anwesenden, wenn die mündliche Verkündung sich auf das Dispositiv beschränkte, erst von der schriftlichen Mitteilung des vollständigen Entscheides an laufen lässt, ist deshalb nicht entscheidend, weil das Nachlassvertragsverfahren nicht zu jenen Sachen gehört, sondern unter Art. 21 des EG zum SchKG fällt. Danach gelten aber für dasselbe die zivilprozessualen Regeln nicht schlechthin, sondern es ist nur ihre «sachgemässe» Heranziehung vorgesehen. Es kann deshalb davon abgewichen werden, wenn sich deren Anwendung als nicht sachgemäss erweisen, der Eigenart und ganzen Gestaltung des Institutes des Nachlassvertrages nicht entsprechen würde, wie sie aus den einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts hervorgeht. Die Frage aber, ob sich eine solche Abweichung speziell in bezug auf die Form der Eröffnung des Bestätigungs- oder Verwerfungsentscheides rechtfertige, kann vom Bundesgericht nicht frei überprüft werden. Für die Abweisung der Beschwerde aus Art. 4 BV muss es genügen, dass sich dafür aus Betrachtungen jener Art hergeleitete Gründe geltend machen lassen, die nicht von vorneherein als augenscheinlich haltlos oder für die zu entscheidende Frage schlechterdings unerheblich erscheinen. Ein solcher Grund

konnte aber hier auf alle Fälle — auch wenn man die übrigen vom Kantonsgericht angeführten Erwägungen für sich allein als nicht genügend betrachten wollte — in der Art gefunden werden, in der das SchKG selbst in Art. 304 die Mitwirkung der Gläubiger im Verfahren vor der erstinstanzlichen Nachlassbehörde und ihre Ladung zur Verhandlung vor dieser geregelt hat. Das Bundesgesetz hat damit selbst, im Interesse einer raschen und billigen Erledigung in die Ordnung des Verfahrens nach doppelter Richtung eingegriffen. Einmal indem es, um auch gegenüber den Gläubigern gültig verhandeln zu können, nur die öffentliche Bekanntmachung des Verhandlungstermins, nicht die persönliche Ladung der einzelnen Gläubiger nach den Vorschriften des Zivilprozesses fordert. Sodann indem es jene Bekanntmachung auch in der Beziehung als genügend behandelt, dass gestützt darauf der Entscheid am angesetzten Verhandlungstermin ohne Rücksicht auf das Erscheinen oder Nichterscheinen der Gläubiger getroffen werden kann, selbst wenn dies nach kantonalem Zivilprozessrecht nicht zulässig, sondern zunächst noch eine zweite Ladung unter Androhung von Säumnisfolgen gegenüber der ausgebliebenen Partei erforderlich wäre. Ist es demnach Sache des Gläubigers sich dadurch über den Tag der Verhandlung zu unterrichten, dass er die amtlichen Anzeigen der Nachlassbehörden in den bezüglichen Publikationsorganen verfolgt, und hat er auf eine individuelle Mitteilung darüber keinen Anspruch, so darf es aber auch nur als eine folgerichtige Durchführung desselben Gedankens und der Stellung, die das Bundesrecht selbst dem Gläubiger im Verfahren zuweist, angesehen werden, dass es ihm obliegt, sich über den Inhalt des gefällten Entscheides rechtzeitig zu erkundigen, wenn er vom Weiterziehungsrechte des Art. 307 SchKG Gebrauch machen will. Wenn das Kantonsgericht daraus geschlossen hat, dass es nicht als im Willen des Art. 21 EG zum SchKG gelegen angesehen werden könne, die

Geltung der zivilprozessualen Vorschriften im Nachlassvertragsverfahren auch auf den heute streitigen Punkt zu erstrecken, und dass für den Beginn der Weiterziehungsfrist den Gläubigern gegenüber die mündliche Verkündung des Dispositives am Verhandlungstage ausreichen müsse, so mag diese Auffassung vielleicht nicht unanfechtbar sein. Als willkürlich kann sie keinesfalls bezeichnet werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass dem Schuldner gegenüber die Frist nach der kantonalen Praxis erst von der (mündlichen oder schriftlichen) Eröffnung des vollständigen, motivierten Erkenntnisses berechnet wird. Auch die Erleichterung der Ladung durch Zulassung einer blossen öffentlichen Bekanntmachung in Art. 304 SchKG gilt nur gegenüber den Gläubigern, und darf daher nicht auf den Schuldner erstreckt werden, der nach den ordentlichen prozessualen Regeln persönlich zu laden ist (JÆGER, Kommentar zu Art. 304 SchKG Nr. 4). Die verschiedenen Anforderungen, welche an die Form der Mitteilung des Entscheides gestellt werden, finden deshalb eine Rechtfertigung in der verschiedenen Stellung, welche das Gesetz und zwar das SchKG selbst auch sonst beiden im Verfahren zuweist, sodass von einer Verletzung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit nicht die Rede sein kann.»

52. Auszug aus dem Urteil vom 5. Dezember 1925

**i. S. Keller-Niederer gegen Bezirksgericht Vorderland
Appenzell a/Rh.**

Anonymes Flugblatt. Klagerecht derjenigen, welche es verfasst oder die Drucklegung und Verbreitung veranlasst haben, gegenüber ehrverletzenden Äusserungen einer in der Presse erschienenen Erwiderung.

Der Rekurrent Keller-Niederer in Heiden erhob gegen den Redaktor des « Appenzeller Anzeiger » Alder und